

## Änderung der Wahlordnung der KV Nordrhein vom 12.03.2021

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19.11.2021 mit

- 34 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

und damit mit der für eine Änderung der Wahlordnung erforderlichen Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Wahlberechtigten erhalten in einem Brief mit dem Aufdruck „Wahlunterlagen“

- eine Erklärung zur Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 4, mit dem die Wahlberechtigten zu erklären haben, die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt zu haben,
- einen Stimmzettel,
- einen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein“ (Stimmzettelumschlag) und
- einen Umschlag mit dem Aufdruck „Briefwahl“ und der Anschrift der Landeswahlleitung (Wahlbriefumschlag);“

2. § 13 erhält folgende neue Fassung:

### “§ 13 Briefwahl

Wird das Wahlrecht per Briefwahl ausgeübt, kennzeichnen die Wahlberechtigten persönlich den Stimmzettel, legen ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung zur Stimmabgabe in den Wahlbriefumschlag zu legen, der dann gleichfalls zu verschließen ist. Dieser Wahlbrief ist dann möglichst frühzeitig an die Landeswahlleitung zu übersenden, jdf. aber so rechtzeitig, dass er spätestens bis zum Ende des Wahlzeitraums (§ 8 Abs. 3 a) eingeht. Für die Wahl dürfen nur die von der Landeswahlleitung ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.”

3. In § 14 wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt:

“d) mit der Online-Erklärung zur Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 5 mittels elektronischer Bestätigung zu erklären, die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt zu haben,”

und der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e), der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).

4. In § 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird an Satz 2 folgender weiterer Halbsatz angefügt:

„sie ist nur mit erfolgreicher Bestätigung gem. § 14 Buchstabe d) zu ermöglichen.“

5. In § 15 Abs. 1 Buchstabe c) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Personenbezogene Daten der Wahlberechtigten sollen nicht in das Online-Wahlsystem übertragen werden.“

6. In § 15 Abs. 1 Buchstabe d) wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses gem. § 16 Abs. 1 nicht ausgewertet werden können.“

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die KV Nordrhein kann ein Dienstleistungsunternehmen, das durch das BSI zertifiziert sein sollte, mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems beauftragen (Online-Wahl-Dienstleister). Es bzw. seine Mitarbeitenden sind vertraglich zur Geheimhaltung und dazu verpflichtet, die Vorgaben dieser Wahlordnung hinsichtlich der Online-Wahl, insbesondere die Vorgaben gem. Abs. 1 und § 16 Abs. 1 vollständig umzusetzen.“

8. In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„3. Für die Administration des Online-Wahlsystems ist die Landeswahlleitung zuständig. Hierzu gehört insbesondere dessen notwendige Testung und Prüfung im Hinblick auf die Vorgaben und Anforderungen insbesondere gem. Abs. 1 und § 16 Abs. 1 vor dessen manipulationssicherer Freigabe, ihrer entsprechenden Dokumentation, die zum Gegenstand der Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 zu machen ist, sowie die Aktivierung und Deaktivierung des Online-Wahlsystems. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Landeswahlleitung externe und unabhängige sachverständige Personen - bezüglich der zuvor genannten Prüfung des Online-Wahlsystems jedoch ausgenommen die Mitarbeitenden des nach Abs. 2 ggf. beauftragten Online-Wahl-Dienstleisters -, die vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Nordrhein hinzuziehen.“

9. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses**

1. Unverzüglich nach Ende des Wahlzeitraums erfolgt durch das Online-Wahlsystem zunächst die manipulationssichere Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen gültigen Stimmen und die Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdaten mit den Inhalten der Anlage 6, welche der Landeswahlleitung am Auszählungstag der Briefwahlstimmen manipulations-sicher verfügbar gemacht wird. Die Landeswahlleitung stellt das Auszählungsergebnis der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen durch einen Ausdruck dieser Übersicht fest, der von ihr und/oder ihrer Stellvertretung unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterzeichnet wird.
2. Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei kann die Landeswahlleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Nordrhein und/oder ein externes Dienstleistungsunternehmen, das bzw. dessen Mitarbeitende vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten sind, hinzuziehen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.
  - a) Hierbei erfolgt zunächst durch Abgleich mit dem Wählerverzeichnis die Prüfung, ob durch Wahlberechtigte auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt ist. Ist dies der Fall, wird der Wahlbrief für ungültig erklärt und ungeöffnet aussortiert. Die Landeswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt dies und den Grund der Ungültigkeit mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags. Ungültige Wahlbriefe werden mit fortlaufenden Nummern versehen.
  - b) Die Verfahrensweise gem. Abs. 2 a) Sätze 2 bis 4 findet gleichermaßen Anwendung auf Wahlbriefe, die erst nach dem Ende des Wahlzeitraums (§ 8 Abs. 3 a) vorliegen sowie auf alle Wahlbriefe, die als mehrfache Stimmabgabe per Briefwahl identifiziert werden.
  - c) Hiernach werden die gültigen Wahlbriefumschläge geöffnet, die Erklärung zur Stimmabgabe sowie der Stimmzettelumschlag ungeöffnet entnommen und auf Gültigkeit geprüft. Im Falle einer ungültigen Stimmabgabe gem. § 17 Abs. 1 a) werden die Unterlagen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt und es findet die Verfahrensweise gem. Abs. 2 a) Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
  - d) Hiernach werden die gültigen Stimmzettelumschläge durcheinander gemischt, dann geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
  - e) Über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist von der Landeswahlleitung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 anzufertigen und von ihr und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.
3. Der Ausdruck gem. Abs. 1 und die Niederschrift über die Auszählung der Stimmen gem. Abs. 2 e) sind von der Landeswahlleitung in einer Nieder-

schrift nach dem Muster der Anlage 8 zusammenzufassen und von ihr und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.“

10. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Ungültig sind Stimmabgaben, die den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.“

11. § 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

„a) Stimmzettel, die von Nichtwahlberechtigten, d. h. insbesondere ohne, mit unvollständig ausgefüllter, mit nicht unterschriebener bzw. von einem Nichtberechtigten unterschriebenen Erklärung zur Stimmabgabe, abgegeben worden sind;“

12. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Landeswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt die Ungültigkeit einer Stimmabgabe mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags, Stimmzettelumschlags bzw. Stimmzettels. Diese werden mit fortlaufenden Nummern versehen, aussortiert und archiviert.“

13. Folgende Anlagen 4 und 5 werden neu eingefügt:

**Anlage 4: Muster nach § 12 Abs. 1c) 1. Spiegelpunkt der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Erklärung der wahlberechtigten Person zur Stimmabgabe zur Wahl der Vertreterversammlung**

*(farbiger Hintergrund)*

**E r k l ä r u n g  
der wahlberechtigten Person  
zur Stimmabgabe**

**für die Wahl zur Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
für die ab dem ..... beginnende Amtsperiode**

***Bitte beachten!***

***Die nachfolgende Erklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Sie ist danach gemeinsam mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist gleichfalls zu verschließen und an die Landeswahlleitung zu übersenden. Erfolgt dies nicht, ist die Stimmabgabe ungültig.***

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich die Stimmabgabe auf dem im beiliegenden verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet getätigt habe.

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der wahlberechtigten Person**

\_\_\_\_\_  
*(Vorname(n) und Name bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen!)*

**Anlage 5: Muster nach § 14 Buchstabe d) der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Online-Erklärung der wahlberechtigten Person zur Stimmabgabe zur Wahl der Vertreterversammlung**

**O n l i n e – E r k l ä r u n g  
der wahlberechtigten Person  
zur Stimmabgabe**

**für die Wahl zur Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
für die ab dem ..... beginnende Amtsperiode**

***Bitte beachten!***

***Die nachfolgende Erklärung ist verpflichtend abzugeben. Erfolgt dies nicht, ist die Stimmabgabe unmöglich.***

Ich erkläre hiermit, dass ich die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt habe.

14. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6.

15. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 7 und erhält folgende neue Bezeichnung:

„Anlage 7: Muster nach § 16 Abs. 2 e) der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen zur Wahl der Vertreterversammlung“

16. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 8.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 29.11.2021

gez.  
Bernd Zimmer  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

### **Genehmigung**

Die am 19. November 2021 von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der §§ 12-17 der Wahlordnung werden genehmigt.

Düsseldorf, 21.12.2021

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat IIIB3  
AZ.: IIIB3-2021-0004142

Im Auftrag  
gez.  
Ariane Striegler